

### *Beschluss*

AG Nürnberg § 620 ZPO, § 1601 BGB

### **Leistungsfähigkeit bei Inhaftierung**

*Die Berufung auf mangelnde Leistungsfähigkeit aufgrund Inhaftierung wegen sexuellen Missbrauchs ist unzulässig*

AG Nürnberg vom 13.8.2004 – 111 F 3850/03

Aus den Gründen:

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Der Antragsgegner befindet sich seit 1.10.2003 in Untersuchungshaft in der JVA N. [...]. Am 19.2.2004 wurde gegen den Antragsgegner Anklage erhoben, unter anderem wegen sexuellen Mißbrauchs seines Kindes B. Vor seiner Inhaftierung verdiente der Antragsgegner als Schlosser monatlich ca. 2.500 Euro netto. Die Tochter des Antragsgegners lebt bei der Antragstellerin, welche auch das staatliche Kindergeld bezieht.

Die Antragstellerin beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung wie folgt zu verpflichten: Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin für das Kind B. [...] Kindesunterhalt [...] zu bezahlen. [...] Der Antragsgegner macht geltend, dass er aufgrund seiner Inhaftierung derzeit nicht leistungsfähig sei. [...]

Der nach § 620 Nr. 4 ZPO zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet. Der Antragsgegner ist seiner Tochter B. nach § 1601 unterhaltsverpflichtet. Die Antragstellerin ist nach § 1629 III BGB berechtigt, den Unterhaltsanspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Das Maß des Unterhalts beträgt mindestens 100 Prozent des Regelbetrages nach § 1 der Regelbeitragsverordnung.

Auf seine mangelnde Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner sich nicht berufen, da er wegen sexuellen Missbrauchs seiner Tochter inhaftiert wurde (vgl. BGH FamRZ 2002, 813).

### *Hinweis zum Beschluss des BGH*

in STREIT 2/2004, S. 81

### **Verdachtspfändung von Bankkonten**

Der BGH hat in einem Beschluss vom 19.3.2004 – IX a ZB 229/03, abgedruckt in NJW 2004, 2096, entschieden, dass die Pfändung einer Geldforderung in einem Formularantrag bei drei Geldinstituten am Wohnort des Schuldners zulässig ist, auch wenn der Gläubiger keine ausreichenden Tatsachen für das Bestehen der zu pfändenden Forderung und deren Pfändbarkeit vorgebracht hat. Insoweit handelt es sich nicht um eine unzulässige Ausforschungspfändung, da bei der Bezeichnung von Ansprüchen des Schuldners gegen drei an seinem Wohnsitz tätige Geldinstitute von einer willkürlich aufgestellten Behauptung einer Forderung gegen dieses Geldinstitut nicht gesprochen werden kann. Der Gläubiger darf Tatsachen behaupten, über die er keine positive Kenntnis hat und im Regelfall auch nicht haben kann, die er aber nach Lage der Dinge für wahrscheinlich und möglich hält.